

Kritik an einer Klassifikation von Weinlagen, deren Umsetzung gerade vom Deutschen Weinbauverband (DWV) gefordert wurde: Kurzfassung

von Florian Weingart, 28.1.2025

Das bildungspolitische Pendant zur Lagenklassifikation wäre, Kindern aus bildungsfernen Schichten, deren Wahrscheinlichkeit eines akademischen Abschlusses niedriger ist, den Zugang zu Universitätsabschlüssen zu verbieten.

Lagenklassifikation ist per Definition eine ausschließliche Bewertung des Qualitätspotentials von Weinlagen im Hinblick auf die gewonnenen Erzeugnisse. Eine Aufgabe, für die es keine unmittelbare Methode gibt. Die Qualität von Wein wird nicht ausschließlich durch die Lagenherkunft bestimmt, sondern auch durch die wechselnde Witterung und die Bewirtschaftung und die nachfolgenden kellerwirtschaftlichen Prozesse. Der Lage kommt nur eine Teilkausalität zu. Je nach Jahreswitterung können dieselben Lagengegebenheiten positive oder negative Auswirkungen auf die Qualität der Trauben haben bzw. jeweils unterschiedliche Lagen bevorzugt werden. Die Qualitätsaussage einer Lagenabgrenzung ist daher keine absolute und hinreichende, sondern nur eine relative Häufigkeitsaussage, die maßgeblich auch von der Witterung und dem Erzeuger beeinflusst wird. Durch Jahreswitterung, den Klimawandel und die Bewirtschaftungsfaktoren unterliegt sie einer Dynamik, die die Immobilität und verhältnismäßige Konstanz der übrigen Lageneigenschaften konterkariert. Der Objektivitätsanspruch einer Lagenklassifikation kann prinzipiell nicht erfüllt werden. Die Klassifikation von Lagen entbehrt einer fachlichen Grundlage und bewirkt eine unzulässige Privilegierung einiger Lagen bei gleichzeitiger Diskriminierung der übrigen Herkünfte sowie jeweils mittelbar derer Erzeugnisse und Erzeuger.

Eine Lagenklassifikation ist also prinzipiell unfair und ungerecht. Eine gesetzliche Lagenklassifikation würde zwangsläufig gegen Artikel 3, 12 und 14 GG verstoßen. Eine partielle „verbandsinterne“ Lagenklassifikation wie sie der Verband der Prädikatsweingüter (VDP) eingeführt hat, ist irreführend und wettbewerbswidrig. Lagenklassifikation impliziert gegenüber dem Verbraucher ein nicht erfüllbares absolutes Qualitätsversprechen der Lage, einen nicht gegebenen Objektivitätsanspruch und Officialcharakter der vorgenommenen Grenzziehungen und impliziert eine Qualitätsaussage über alle übrigen Herkünfte eines Gebietes (Totalitätsanspruch). Nicht gesetzliche allgemeine Lagenklassifikationen sind denkbar durch einen privatrechtlichen Vertrag aller Erzeuger eines Gebietes, als „freiwilliger Grundrechtsverzicht“ (mit vorausgegangenem „freiwilligem Sachverständnisverzicht“). Für repräsentative Selbstverwaltungsstrukturen der Weinwirtschaft, wie sie beispielsweise die Schutzgemeinschaften der Anbaugebiete heute darstellen, sind die rechtlichen Hürden höher. Aber selbst wenn Lagenklassifikation hier mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, sollte der Gesetzgeber die deutsche Weinwirtschaft vor diesem Irrweg schützen und keine Rahmenbedingungen dafür in Weinrecht und Weinverordnung schaffen. Gegenüber einer Qualitätshierarchie, die sich an der individuellen Reife der geernteten Traube und der Qualität des fertigen Weines orientiert, wäre eine Lagenklassifikation ein fundamentaler fachlicher und verfassungsmäßiger Rückschritt aus einem sachgerechten demokratischen Weinrecht hin zu einem nicht-sachgerechten, feudalen Prinzip der Geburtsprivilegien. Lagenklassifikation ist bei uns ohne rechtshistorisches Vorbild und ist auch kein erforderlicher oder regelmäßiger Bestandteil des sogenannten „romanischen“ Weinrechtes- Eine Implementierung wie sie nun vom Deutschen Weinbauverband beschrieben wurde ist keine Lagenklassifikation, sondern eine falsch deklarierte, selektive, kombinierte Parzellen- und Betriebsklassifizierung, die im Interesse einer praktischen Durchführbarkeit die Begrifflichkeit Lagenklassifikation inhaltlich ad absurdum führt. Inhaltlich verbleibt, was gestützt wird durch die bekanntgewordenen Details der Verhandlungen von DWV und VDP, eine ausschließlich marktpolitische Funktion zur Kontrolle von Premiererzeugnissen im Weinmarkt im besonderen Interesse des VDP. Das Konzept ist nicht durch Entscheidungen der regionalen Weinbauverbände und der gebietlichen Schutzgemeinschaften demokratisch legitimiert.

Weinlagenklassifikation in Deutschland: Wie Marktinteressen, Eliten und Ideologie auf dem besten Wege sind über Verfassung, Gleichberechtigung und die Natur zu triumphieren

von Florian Weingart, 28.1.2025

Ich erinnere mich lebhaft an eine Vortragsveranstaltung meiner Studienzeit Mitte der 1990er Jahre an der Forschungsanstalt Geisenheim, wo die ersten Züge einer Lagenklassifikation in der Pfalz durch ein bekanntes Wachenheimer Weingut vorgestellt wurden. Besonders die darauffolgende kontroverse Diskussion ist mir in Erinnerung geblieben: Pfälzer Kommilitonen, allesamt hochmotivierte Önologen, die überwiegend nicht im historisch privilegierten Speckgürtel der Mittelhaardt begütert waren, gingen förmlich auf die Barrikaden: Die Kollegen sahen ihre Chance gefährdet, sich zukünftig mit Ihren Weinbergen und Weinen einen Namen machen zu können. Ausbildung, Praktika und Studium verliehen Ihnen fachliches Selbstvertrauen. Außerdem deuteten die warmen 1990er Jahre bereits Konkurrenz für die traditionellen Klimagunstlagen an (auch wenn der Klimawandel in seiner Dramatik noch kein Thema war). Eine Generation hart arbeitender, bodenständiger Eltern hatte ihnen in den Weingütern zu Hause eine solide wirtschaftliche Grundlage geschaffen. Auch ohne historischen Besitz in Lagen, die bereits vor hundert Jahren berühmt waren und die Restaurantkarten der Metropolen zu Höchstpreisen zierten, wollten Sie große Weine erzeugen und sich damit im Markt etablieren. Aber hier erklärte Ihnen einer aus der Weinoberschicht anhand verstaubter Karten seine neofeudale Idee Großer Gewächse aus historisch privilegierten Lagen. Eine Idee, die, falls umgesetzt, Ihnen die Möglichkeit nehmen würde, sich zukünftig gleichberechtigt im Markt allein mit hervorragender Weinqualität zu profilieren. Die Festschreibung eines Geburtsprivilegs für historisch bedeutende Weinberge, die im konservativen Weinmarkt ja ohnehin schon einen besonderen Status genossen, erschien den jungen Unternehmern höchst ungerecht.

Die zunehmende Demokratisierung der Bildung im Deutschland des 20. Jahrhunderts und der damals noch weitgehend analoge aber schon globale Transfer des Wissens schaffte unserer Generation nie dagewesene Möglichkeiten. Sicher war uns damals nicht bewusst, wie sehr wir in diesem Augenblick auch eine emanzipierte Bauernschaft repräsentierten, deren Produkte 150 Jahre zuvor in Frankreich noch abwertend als Bauernweine (*Vins de paysans*) oder rustikale „Weine der Scholle“ (*Vins de terroir*) belächelt wurden gegenüber den *Vins bourgeois* oder *Vins noble*, den bürgerlichen oder adeligen Weinen der Oberschicht. Dieser Traum von Gleichberechtigung war bereits wahr geworden. Auch unsere Hoffnung auf Gleichberechtigung im Markt war berechtigt, denn unser demokratisch verfasstes Weinrecht kannte und kennt bis heute keine Geburtsprivilegien, erlaubt jedem Wein und damit jeder Lage und jedem Erzeuger ausschließlich abhängig von der erzielten Reife der Trauben und Qualität des Weines den Zugang zu allen Qualitätsbegriffen. In einer etwa 100jährigen Rechtstradition hat sich in Verbindung mit der klimatischen Grenzlage und der im Jahrgang sich kondensierenden wechselnden Gunst der Jahreswitterung die natürliche und naturbelassene (nicht durch Anreicherung mit Zucker kompromittierte) Reife der Traube zur Grundlage unserer Qualitätspyramide entwickelt. Der Naturwein oder schlicht als Adjektiv „natur“ war der qualitative Leitbegriff der Weingesetze von 1901, 1909 und 1930. Trotz einer hochdetaillierten Lagenkultur ist die Herkunft in Deutschland nie eine gesetzliche Qualitätsaussage oder Gegenstand einer Klassifikation geworden. Erstmals im 3. Weingesetz 1909 wurde der Schutz der Weinherkünfte überhaupt direkt geregelt, wenn auch mit beträchtlichen Einschränkungen und Konzessionen an die liberale Handelspraxis. Nur beinahe wäre die Lage damals als eine anteilige Bedingung von besonderer Qualität hervorgehoben worden. Der vorausgegangene Osterentwurf des Weingesetzes 1908 und auch der Regierungsentwurf vom Oktober 1908 sahen im §5 vor, dass nur dem Naturwein uneingeschränkt die Nennung von *Lage*, Erzeuger (und Rebsorte) gestattet werden sollte. Im

verabschiedeten §5 wurde schließlich nur die Nennung des Erzeugers fest an die Voraussetzung der Naturreinheit gebunden. Eine Regelung, die den Verbänden der Naturweinversteigerer (ohnein Eigentümer in vielen bekannten Lagen) entgegenkam, die sich als Qualitätsführer etabliert und der ausschließlichen Erzeugung von Naturweinen verpflichtet hatten. Nebenbei mit Sicherheit die größte Kulturleistung ideeller Selbstbeschränkung in der Weinwirtschaftsgeschichte überhaupt – vielleicht der ganzen Wirtschaftsgeschichte.

Das generelle Prinzip individueller natürlicher Reife hat sich auch im Weingesetz von 1970 mit seiner Unterscheidung von Qualitätswein und Prädikatswein erhalten. Die Steigerungsreihe der Prädikate Kabinett, Spätlese, Auslese etc. spiegelt dabei auch die enorme historische Bedeutung unserer wichtigsten Rebsorte Riesling in diesem Prozess wider, nämlich deren unvergleichliche Vielfalt von Ausdrucksmöglichkeiten in Reifegrad und Geschmacksrichtungen, von leicht bis gehaltvoll mal trocken bis edelsüß. Die schier unüberschaubare Menge seiner Entstehungsfaktoren und der Reichtum seiner Ausdrucksformen macht jeden Wein zu einem Individuum und einem eigenständigen Subjekt unseres Weinrechtes. Weder Gebiet und Lage, noch Jahrgang, Erzeuger, Rebsorte, noch der Reifegrad und Geschmacksrichtung eines Weines stehen alleine und für sich. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zum französischen Appellationssystem zu sehen, wo ein Territorium, ein abgegrenzter landwirtschaftlicher Lebensraum, meist für ein einziges typisches, geschmacklich sehr viel enger definiertes Produkt steht. Wo Produkt und Herkunft gewissermaßen eine Einheit bilden und so die Produktionskriterien traditionell fest an eine Herkunft geknüpft wurden. Primär ging es hier um eine Typisierung (und erst sekundär um eine Qualitätsaussage). Daraus begründet sich der wesentliche Unterschied zwischen dem sogenannten „romanischen“ und dem „germanischen“ Weinrecht. Bei uns ergibt die Herkunft erst ergänzt mit etlichen anderen Angaben eine genauere Vorstellung vom zu erwartenden Wein. Am Ende gilt jedoch universell, dass erst die Probe des einzelnen Weines Gewissheit über seine Qualität gibt. Oder wie es der französische Schriftsteller Francois Mauriac ausdrückte: „Das Geräusch des Korkens erinnert mich an das Hochgehen des Vorhangs bei einer Premiere, wenn nur Gott allein weiß, was uns da erwartet.“ Nicht nur wegen manch durchzechter Probennacht wussten wir werdenden Weinbauingenieure dieses sehr genau, ebenso wie um die Vielfalt der Entstehungsbedingungen von Weinqualität, vielleicht noch von einer jugendlichen Selbstüberschätzung des Gestaltungsvermögens getrübt, die mit einem Übermaß theoretischen Wissens einhergeht. Nun, nach fast drei Jahrzehnten der Weinbaupraxis ist uns besonders in den schwierigen Jahrgängen diese Erkenntnis und eine gewisse Demut von der Natur eingebrannt worden, genau wie mehr als 1000 Generationen von Winzern vor uns. Einerseits haben wir in unseren Betrieben erkannt und erkennen müssen, dass die vorgefundenen Bedingungen unserer Lagen und unseres lokalen Klimas einen unüberwindlichen Rahmen setzen, indem sich unser Schaffen abspielt. Andererseits, dass das Wechselspiel dieser Bedingungen durch die Jahreswitterung und den beschleunigten Klimawandel einer immensen Dynamik unterliegt. Dann auch, dass konsequente, kontinuierliche Arbeit verbunden mit Intuition - Wissen relativiert durch und multipliziert mit Erfahrung- einen gewaltigen Unterschied machen. Wobei am Ende oft ein Quäntchen Glück dazugehört, weil Wohl oder Wehe vieler Weinbaumaßnahmen vom ungewissen zukünftigen Wetter abhängen (von Frost und Hagel gar nicht zu reden). Des Weiteren, da wir selbst mittlerweile schon ein oder zwei Pendelausschläge durchlebt haben, dass Weinstilistik und Weingeschmack nicht unveränderlich sind, sondern auch der Mode und einem gewissen Zeitgeist unterliegen, sich damit das Idealbild von Qualität wandelt. „Alle 25 Jahre wird die Kellerwirtschaft neu erfunden“, heißt es. Und schließlich lernten wir und das ist vielleicht grundlegend für seine Faszination, dass guter Wein sich immer der letzten Erklärung verschließt, er zu komplex und vielschichtig ist, um komplett verstanden zu werden. Es bleibt immer ein Stück Geheimnis – das beste Fass im Keller wird meistens gefunden und nicht vorhergesehen. Weinbau ist, wie es ein Freund und herausragender Kollege der Terrassenmosel einmal ausgedrückt hat, gelebter Respekt vor der Natur.

Es ist natürlich eine jedem Winzer selbstverständliche Erfahrung, dass es bessere und schlechtere Weinberge gibt. Gleichzeitig ist es eine unleugbare Tatsache, dass das Qualitätsversprechen der Lage an sich weder notwendig noch hinreichend ist für den späteren Wein. Der Weg von der Traube zum fertigen Wein ist lang. Die Wechselwirkung der örtlichen Herkunft des Weines mit seiner zeitlichen Herkunft im Jahrgang stellt die Festlegung statischer Qualitätsgrenzen im Weinberg ganz grundsätzlich in Frage. Das beste Stück Weinberg ist nicht wie ein Filet, das man gezielt aus der (bedauernswerten) Kuh herauschneiden kann. Für die Abgrenzung des Qualitätspotentials eines Standortes gibt es kein bekanntes wissenschaftliches Verfahren – letztlich kann nur statistisch die relative Häufigkeit überdurchschnittlicher sensorisch ermittelter Weinqualität als Erfahrungswert herangezogen werden. Dem Begriffsanspruch von „Klassifikation“ als absoluter Wahrheit wird der entsprechende Vorgang prinzipiell nicht gerecht. Die Übergänge sind oft fließend. Weder ermöglicht die bessere Lage ausschließlich Spitzenweine noch die geringere Lage nie. Auch das ist jedem Fachmann des Weinbaus bekannt. „Grand Cru“ ist auch etymologisch durchaus umstritten am Ende (von französisch „croire“ = glauben statt „croître“ = wachsen) gar kein „Großes Gewächs“, sondern vielmehr ein „Großes Glauben“. Und von welcher Art Spitzenwein sprechen wir überhaupt? Unterschiedliche Ausprägungen von Spitzenweinen haben sehr unterschiedliche Anforderungen an die Lage. Sprechen wir von Sekt, von Auslese, oder nur vom trockenen „Großen Gewächs“?

Die intuitive Forderung nach Chancengleichheit und Gerechtigkeit, die sich bei der erwähnten Vortragsveranstaltung gegen die Lagenklassifikation Bahn brach, wurde juristisch wenig später umfassend aufgearbeitet. Unser damaliger Dozent für Weinrecht, der Rechtsanwalt Hans H. Hieronimi aus Koblenz, seinerzeit auch Geschäftsführer des Schutzverbandes Deutscher Wein, veröffentlichte 1997 in der Zeitschrift für das allgemeine Lebensmittelrecht (ZLR) eine juristische Abhandlung unter dem Titel „‘Grands Crus‘ auch bei deutschem Wein? Rechtliche Möglichkeiten einer Weinlagen-Klassifizierung auch in Deutschland.“ Die nicht hinreichende, nur sogenannte „Drittel-Kausalität“ der Lage für die Weinqualität führt zu einer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Die Lagenklassifikation ist gleichzusetzen mit einer unzulässigen Vorverurteilung oder der feudalen Zuteilung von Geburtsprivilegien – beides ist mit einer demokratischen, auf Gleichberechtigung basierenden Gesellschaftsordnung nicht vereinbar (Art.3 GG). Illustriert an einem Beispiel wird die Tragweite dieses Sachverhaltes vielleicht noch deutlicher: Das bildungspolitische Pendant zur Lagenklassifikation wäre Kindern aus bildungsfernen Schichten, deren Wahrscheinlichkeit eines akademischen Abschlusses niedriger ist, den Zugang zu Universitätsabschlüssen gleich ganz zu verwehren. Auch im Sinne der Gleichberechtigung aller Marktteilnehmer in ihrer Berufsausübung (Art.12 GG) ist die Zulässigkeit einer Lagenklassifikation nicht gegeben. Die Profilierung durch die klassifizierte Lage erfolgt auf Kosten der übrigen Marktteilnehmer und der fachlichen Wahrheit. Sie beeinflusst den Marktwert von Weinbergen und Weingütern und nimmt so Einfluss auf das Vermögen anderer Marktteilnehmer, als solches ist sie ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum (Art.14 GG). Damit schließt RA Hieronimi die Umsetzung einer Lagenklassifikation durch den Gesetzgeber aus. „Die Rechtsänderung scheitert im Hinblick auf Art. 3, 12, 14 GG an verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Klassifizierung von Weinbergen bewirkt eine Privilegierung und Monopolisierung, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist.“ Das Weinrecht würde durch eine gesetzliche Lagenklassifikation verfassungswidrig und fachlich unglaubwürdig. In der Bundesrepublik Deutschland hätte das Projekt Lagenklassifikation damit vor dem Millennium beerdigt sein sollen.

Aber die Geschichte endete hier nicht und muss mit einem kleinen Exkurs fortgeführt werden: Frankreich! Die Grande Nation auch des Weines. Eine Nation auch mit großen Weinproblemen. Seit dem 2. Weltkrieg ist der früher immense Weinkonsum drastisch gesunken. War er in Deutschland in den letzten 15 Jahren annähernd stabil, hat er sich in Frankreich im selben Zeitraum noch einmal halbiert und liegt nun in der Nähe des deutschen Pro-Kopf-Verbrauchs. Die starke kulturelle Bindung der Bevölkerung zum Wein schwindet, nicht nur die Jugend wendet sich dem Bier zu, die älteren

zuverlässigen Weinkunden – nun - werden alt. Die strengen Appellationsregeln geben den Winzern wenig Flexibilität auf Marktveränderungen beispielsweise durch den Anbau anderer Rebsorten zu reagieren. Wer beispielsweise in der derzeitigen Nachfrageschwäche für Rotwein in einer Appellation zu Hause ist, die ausschließlich die Produktion von Rotwein erlaubt, wird davon natürlich unverhältnismäßig stark getroffen. Klimawandel und Trockenheit strapazieren besonders die südlichen Anbaugebiete. Überangebot und damit sinkende Preise lassen sich nur durch maximale Rationalisierung, wenn überhaupt, kompensieren - wenig romantisch. Selbst aus dem Bordeauxgebiet, mit einer Rebfläche die ziemlich genau der deutschen entspricht, kamen zuletzt alarmierende Meldungen über staatlich unterstützte Rodungen um der Überproduktion Herr zu werden. Dies trotz Petrus, Latour, Rothschild und Co., einigen der renommiertesten und teuersten Namen der Weinwelt. Es ist ein bemerkenswertes Phänomen, dass das Prestige der hochklassierten Châteaux nicht automatisch auf das ganze Gebiet ausstrahlt und deren außerordentliche Wertschöpfung somit nicht demokratisiert wird. In Deutschland hat sich allgemein ein durchaus positiver Blick auf die französische Weinwelt erhalten. Und zu Recht! Die Einheit aus pittoresker Landschaft, Kulturgeschichte und typischen Produkten seiner Terroirs hat gerade für den heutigen, entwurzelten, postmodernen Menschen eine große Strahlkraft. Frankreich hütet in seinen AOC einen einzigartigen kulturellen Schatz landwirtschaftlicher Authentizität. Auch die deutsche Weinwirtschaft schaut nach Frankreich. Meint damit heute allerdings fast immer nur das Burgund. Das golden leuchtende Mekka (Verzeihung in diesem Kontext) der teuersten Weiß- und Rotweine der Gegenwart. Die Premium-Benchmark des Weinplaneten. Vor gut 100 Jahren waren beste deutsche Rieslinge so teuer wie die teuersten Bordeauxweine und überragten die Burgunder preislich deutlich. Nun bilden Burgunderweine die absolute Spitze des Premiummarktes und sind Fixstern jedes ambitionierten Qualitätserzeugers. Und auch zufällig eines der wenigen Anbaugebiete Frankreichs mit einer historischen Lagenklassifikation (die damit also keineswegs ein allgemeines Merkmal des romanischen Weinrechts darstellt).

Die Kopie des Modells Burgund ist auch der Weg mit dem der deutsche Verband der Prädikatsweingüter VDP (der Name ist noch ein Relikt seiner Herkunft aus den Verbänden der Naturweinversteigerer) den deutschen Wein seit seinen ersten Versuchen in der Pfalz in den 1990er Jahren wieder in die preisliche Weltspitze der Weinerzeuger führen will. Die Etablierung einer Lagenklassifikation sieht er als entscheidendes Instrument seines Premiumanspruchs die besten Erzeuger und die besten Weinberge im Land zu repräsentieren. Mit dem Großen Gewächs steht ganz nach dem Vorbild des Burgunds einzig ein trockener Wein an der Spitze der Qualitätspyramide. Bezüglich der vielfältigen Talente unserer Hauptrebsorte Riesling beginnt diese Qualitätsprofilierung also mit einem Kahlschlag, als würde man mit der Rettungssäge den Tonumfang eines Konzertflügels auf anderthalb Oktaven zu stützen. Es ist nicht übertrieben dies als Verrat am nationalen Kulturerbe zu bezeichnen. Es sind die goldenen Kälber des Burgunds, die dieses Opfer neben anderen Opfern fordern: Ironischerweise schließt es auch das für den VDP namensgebende Naturweinprinzip und den historisch gefeierten feinherben Weinstil aus der Glanzzeit des deutschen Weines mit ein.

Da der Weg einer offiziellen Lagenklassifikation in Deutschland – ohnehin kurzfristig nicht umsetzbar - zunächst auch rechtlich versperrt schien, hat der VDP in den vergangenen 30 Jahren eine verbandsinterne Lagenklassifikation fest etabliert. So beansprucht er Qualitätsführerschaft und die Vertretung der besten Weinlagen im Land – relativiert mit entsprechenden Disclaimern als verbandsintern, vorläufig und „noch nicht gesetzlich geregelt“. „Verbandsinterne Lagenklassifikation“ - dieser Widerspruch ist so offensichtlich, dass die Toleranz des Gesetzgebers demgegenüber mehr als verwunderlich ist. Die Rebflächen der Mitglieder existieren ja nicht losgelöst von der übrigen Weinwirtschaft, sondern es wird in unvermeidbarer Weise das Eigentum aller Marktteilnehmer beeinflusst und bewertet. Eine „Klassifikation“ impliziert begrifflich und fachlich dreierlei: Den bereits in aller Kürze betrachteten unhaltbaren Objektivitätsanspruch, einen

Offizialcharakter, und einen Totalitätsanspruch. Letzteres bedeutet: Die Heraushebung einiger Herkünfte aus der Gesamtheit der Weinherkünfte ist zwangsläufig eine Aussage über alle Flächen. Jede Aufwertung eines Standortes ist gleichbedeutend mit einer Deklassierung der nicht aufgewerteten und der gar nicht bewerteten Weinlagen im Gebiet. Die Bewertung durch die Winzer des VDP selbst steht dabei selbstredend dem zweiten Punkt entgegen, dem Offizialcharakter, den der Verbraucher mit einer Klassifikation verbindet. Wenn er das Bild einer neutralen, gar amtlichen Kommission mit Bewertungsbögen und Klassifizierungsprotokollen vor Augen hat – die Wirklichkeit entsprach wohl eher lokalen Vereinstreffen, wo im besten Falle ohne übergroßes Eigeninteresse und nach bestem Wissen mit Filzstiften auf Katasterkarten herumgemalt wurde. Der Verband ist dabei gefangen zwischen dem Irreführungstatbestand einerseits, der zwangsläufig entsteht, wenn nicht der gesamte, sondern nur eigener Weinbergsbesitz bewertet wird und der Übergriffigkeit andererseits, wenn alle Weinberge und damit vorwiegend fremdes Eigentum taxiert wird. Insbesondere, da der „Bewertung“ hier keine objektive Methodik zugrunde liegt. Der VDP hat dessen ungeachtet seine Lagenklassifikation vorangetrieben, und man kann sagen mit großem Erfolg und nur mit vereinzelter Gegenwehr in der Weinbranche als eine Art weinrechtliches Paralleluniversum etabliert. Das beinhaltet auch disparate Lagenabgrenzungen zur offiziellen Lagenrolle unter gleichem Namen. Die Abhandlung „Faktisches Weinrecht“ (ZLR 3/2007) des bedeutendsten Weinrechtlers des Landes, Prof. Dr. Hans-Jörg Koch, erörtert die Problematik eines solchen Alternativrechts und erläutert: „Faktisches Weinrecht entsteht in der Regel dadurch, dass normiertes Weinrecht durch interessenbestimmte, nicht Sinn und Zweck einer Vorschrift, sondern Produzenten- oder Vermarktervorteil zum Maßstab nehmende Auslegung [...] durch unmittelbar gesetzesfremde Auslegung de facto außer Kraft gesetzt wird.“ Möglich wird diese „Außerkräftsetzung“, so Dr. Koch, „aber erst durch ein zweites Wesenselement, nämlich die stillschweigende Duldung solchen Tuns durch Organe der Weinüberwachung ...“. Darf solcherart „wirtschaftsfreundlicher Weinrechtsvollzug“ toleriert werden? Mittlerweile ist diese eigentlich rhetorische Frage vielleicht obsolet geworden, denn das weinwirtschaftliche Umfeld um die Thematik der Lagenklassifikation herum hat sich seit damals enorm verändert.

Faktisches Weinrecht – aber kein Weinrecht der Fakten: Es ist eine neue Generation von Winzern herangewachsen, die sich überwiegend unkritisch die Qualitätshierarchie nach der Herkunft zu eigen gemacht haben. Wie in erschreckenderem Maße im gegenwärtigen politischen Umfeld populistischer Propaganda, ist dafür zum Teil ein mangelndes geschichtliches und kulturelles Wissen und Bewusstsein verantwortlich. Es gilt sicher nicht nur für den Wein, dass unsere Ausbildungswege technologisch und wissenschaftlich hervorragend sind, aber hinsichtlich der geschichtlichen und kulturellen Identität und Wertebildung, vorsichtig gesagt, nicht so toll. Den Narrativen der Lagenlobbyisten, sei es die Mär vom „überholten germanischen Sonderweg im Weinrecht“ (Dippel, 2005) oder dem „Vom Oechsle zum Terroir“ Reinhard Löwensteins, 2003, diesem Authentizitätshammer bzw. „Totschlagargument Terroir“ (Ijoma Mangold, Süddeutsche Zeitung, 2005) kann kein Abgleich mit unabhängigen Fakten entgegengesetzt werden. Ist daher rechtlich noch relevant, was als Problem nicht mehr erkannt wird?

Der Erfolg basierte aber nicht nur auf einem gelungenen Marketingkonzept und erfolgreicher Lobbyarbeit eines exzellent vernetzten aber letztlich mit 200 Mitgliedern und weniger als 3% der deutschen Rebfläche kleinen Verbandes. Ganz wesentlich trug auch die Harmonisierung des europäischen Weinrechtes dazu bei. Einerseits mit dem (am romanischen Rechtsansatz orientierten) auf Geoschutz fokussierten Urheberrecht im Agrarsektor, der zu einem Umbau der Qualitätskategorien nach der Herkunft führte. Bereits 2021 wurde in der Weinverordnung die historische Qualitätseinteilung umgeschrieben in eine Herkunftspyramide nach dem Prinzip „je enger die Herkunftsangabe umso höher die Qualität“. Auch das Große und Erste Gewächs wurden in §32b mit strengen Erzeugungsrichtlinien bereits als Qualitätsspitze verankert. Bis zur Einführung zum Ende

der Übergangszeit 2026 sollen allgemein die Erzeugungsrichtlinien und das Bezeichnungsrecht an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Da im §32b keine Lagenklassifikation vorgesehen ist, durfte man bisher davon ausgehen, dass die Nutzung der neuen Begriffe ab 2026 allen Erzeugern bzw. Lagen gleichermaßen offenstehen, wenn sie die entsprechenden Qualitätsrichtlinien erfüllen. Derzeit gilt jedoch ein Bestandsschutz und damit quasi ein Monopol für die bisherigen Verwender der Begriffe. Für die konkrete Ausgestaltung der Erzeugungsregeln und des Bezeichnungsrechtes sollen die Erzeuger selbst verantwortlich sein, und dies ist das zweite Element europäischen Rechts, welches in die nationale Gesetzgebung überführt wurde bzw. ganz aktuell durch VO (EU) 1143/2024 weiter konkretisiert wird, nämlich die Selbstverwaltung der Produktionsrichtlinien gemäß dem französischen Vorbild der Lastenhefte (Cahiers de charges) durch die Erzeuger selbst. Basierend auf dem §22g („Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen“) des Weinggesetzes wurden auf staatlichen Druck durch die Weinbauverbände bereits 2018 in allen deutschen Anbaugebieten die sogenannten Schutzgemeinschaften (mit jeweils mindestens zwei Dritteln der Erzeuger stellvertretend durch die Weinbauverbände) als repräsentative Erzeugervertretungen gegründet. Diese sind zwar rechtlich im Hauptweinbaugebiet Rheinland-Pfalz ohne eigene Rechtsform sehr schwach aufgestellt und strukturell nur bedingt handlungsfähig, sie nehmen jedoch eine zentrale Stellung in der Ausgestaltung der Lastenhefte innerhalb der Grenzen von Weinggesetz und Weinverordnung ein. Mit einigen Verbesserungen sollen sie zukünftig den Anforderungen an eine anerkannte Erzeugervereinigung mit Alleinvertretungsanspruch genügen.

Jetzt sind wir fast in der Gegenwart angekommen und brauchen nur noch eine kleine Rückschau um den Höhepunkt der Geschichte, das aus meiner Sicht sehr überraschende Ereignis im letzten Dezember, richtig einordnen zu können. Im Rechtsgutachten von 1997 schloss RA Hieronimi zwar eine gesetzliche Lagenklassifikation aus, betrachtete aber zwei aus seiner Sicht denkbare Wege zur Etablierung einer solchen in Deutschland. Zum einen eine privatrechtliche vertragliche Regelung unter allen Erzeugern beispielsweise eines Anbaugebietes, in der diese freiwillig der Klassifikation zustimmen und im besten Falle einem Rechtsmittelverzicht zustimmen, als freiwilliger Grundrechtsverzicht (basierend auf einem freiwilligen Sachstandsverzicht). Zweitens glaubte der Autor auch, eine Institution weinwirtschaftlicher Selbstverwaltung könne, mit einer entsprechenden rechtlichen Ausstattung beispielsweise als Körperschaft öffentlichen Rechts allgemeinverbindliche Regelungen einer Lagenklassifizierung in relativer Unabhängigkeit vom Gesetzgeber erlassen. Dabei entsteht jedoch ein Dilemma: Je stärker der öffentliche Auftrag zur allgemeinverbindlichen Regelung legitimiert ist, im Idealfall als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als verpflichtende Gesamtvertretung aller Weinerzeuger, umso stärker unterliegt eine solche Organisation der staatlichen Kontrolle und verfassungsgemäßen Ordnung. Je stärker der privatrechtliche Charakter der Organisation, umso unverbindlicher ist auch der Regelungsanspruch, aber umso eher wäre zumindest vordergründig eine privatrechtliche Lagenklassifikation ohne Konflikt mit dem Grundgesetz denkbar. Voraussetzung wäre dabei aber eine Einbeziehung aller Marktteilnehmer oder zumindest eine anerkannte Mehrheitsvertretung aller Erzeuger. Und dies, wie sie zweifellos gerade bemerken, entspricht genau der obigen Beschreibung der gegenwärtigen rechtlichen Verfasstheit der Schutzgemeinschaften in den deutschen Weinanbaugebieten. Würde man einen geheimen Masterplan zur Etablierung einer Lagenklassifikation in Deutschland vermuten, wären mit der Gründung der Schutzgemeinschaften die notwendigen Vehikel dafür geschaffen worden. Nun müssten nur noch die Erzeuger überzeugt werden entsprechende Beschlüsse fassen – oder man regelt es einfach Top-Down:

„DWV fordert Rahmen für Lagenklassifikation“. Vielleicht hätte diese Pressemitteilung des Deutschen Weinbauverbandes (DWV) vom 11. Dezember 2024 also gar nicht mehr überraschen sollen. Der Deutsche Weinbauverband teilte weiter mit, dass sich der Anfang 2023 gegründete Arbeitskreis

Erstes/Großes Gewächs mit den Vertretern des VDP (ebenfalls ein Mitglied im DWV) auf ein Konzept der Lagenklassifikation verständigt hat und das Präsidium des Weinbauverbandes den Bundesminister Özdemir und die Landesministerien per Brief bereits in der 1. Dezemberwoche aufgefordert hat den weingesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmen dafür zu schaffen. „Ein entscheidender Schritt zur Sicherstellung erfolgreich etablierter Herkunftsbegriffe und Qualität im deutschen Weinbau“. Der Weinbauverband nimmt für sich in Anspruch durch seine Mitglieder legitimiert für die in den Weinbauverbänden organisierte deutsche Weinwirtschaft und gleichzeitig die gebietlichen Schutzgemeinschaften zu sprechen. In unserem Regionalverband wurde die Gründung des Arbeitskreises nur in einer Randnotiz erwähnt, über dessen Gründung und Zielsetzung gab es keine Beschlüsse. Am Ende genügte im November 2024 eine kurze Ergebnismitteilung unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes. Entspricht das dem Demokratieverständnis des Verbandes? Der Weinbauverband fordert explizit nur einen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen „Rahmen“ für eine Lagenklassifikation. Die eigentliche Durchführung, die Gründung entsprechend ausgestatteter Komitees, die für die Kriterien, die Prüfung und Genehmigung der Anträge einzelner Erzeuger auf Klassifizierung ihrer Parzellen zuständig sein sollen, wird nach diesen Plänen den Schutzgemeinschaften in den Gebieten obliegen. Diese Aufgabenverteilung ordnen wir, zwischenzeitliche Weinrechtsexperten, als Umschiffung von Verfassungsproblemen ein. Die Rolle der Komitees der Schutzgemeinschaften wird vom Generalsekretär des deutschen Weinbauverbandes „als offenes System, von den Erzeugern für die Erzeuger“ dargestellt, demokratische Teilhabe am undemokratischen System also. Im Vorhinein hat man diese demokratische Teilhabe in unserer lokalen Schutzgemeinschaft scheinbar vergessen. Diese wurde dazu nie befragt und Beschlüsse wurden keine gefasst. Auch die anderen Erzeuger im Markt, Genossenschafts- und Kellereiverbände wurden wohl auf diesem Wege übergangen.

Der VDP-Präsident Steffen Christmann teilt zum Entwurf des DWV in derselben Presseerklärung mit: „Dieser Konsens bietet die Chance, die Herkunftsqualität, die wir beim VDP seit über 20 Jahren erfolgreich entwickelt haben, nun auch auf gesetzlicher Ebene wirklich zu schützen.“ So kann man den Vorgang der rückwirkenden gesetzlichen Legitimation der VDP-Klassifikation auch ausdrücken. „Die nun folgende und nicht kleinere Herausforderung wird in Zukunft die Gestaltung der Vorgaben in den einzelnen Anbaugebieten innerhalb des bundeseinheitlichen Rahmens durch die Schutzgemeinschaften sein. Hier sind wir und unsere regionalen VDP-Vertreter auch als Partner auf Augenhöhe mit den Gebieten gerne bereit, uns und unsere Erfahrung einzubringen“, so der VDP-Präsident. Ein an den Verhandlungen beteiligtes Präsidiumsmitglied des deutschen Weinbauverbandes übersetzt mir das folgendermaßen: Der VDP fordert für sich in den entsprechenden Komitees der Schutzgemeinschaften eine federführende Rolle. Der VDP geht davon aus, dass die bisher unter Bestandsschutz stehenden Parzellen der Großen Lagen des VDP mit seinen Erzeugern von den Komitees nahtlos anerkannt werden. Neue Erzeuger hingegen sollen den historischen Rang ihrer Lage belegen müssen und sich mit ihren Parzellen und Betrieben anhand von Weinen aus 5 Jahrgängen um einen Platz an der Sonne bewerben.

Es handelt sich also laut Konzept um eine kombinierte Lagen- und Betriebsprüfung. Dies ist ein Etikettenschwindel der gleichzeitig eingesteht, dass eine echte Lagenklassifikation, die ausschließlich das Qualitätspotential über alle Standorte eines Bewertungsraumes ermitteln müsste, theoretisch und praktisch nicht durchführbar ist (und letztlich nie gewollt war). Hier sollen vielmehr im parzellenweisen Antrag das letztlich undifferenzierbare kombinierte Lagen- und Erzeugerpotential bewertet werden. Nur der Besitz durch einen würdigen Erzeuger ermöglicht die Klassifizierung einer Lage. Innerhalb einer Lage könnten nach diesem Konzept dann gleichwertige Parzellen unterschiedlichen Klassifizierungsstatus haben. Bei einem Besitzwechsel ändert sich also das Lagenpotential? Lagenklassifikation ist nur eine weitere Ideologie, die die Wahrheit frisst. Sie ist die Kapitulation der Marketingabteilung vor der komplexen Natur des Weines, eine Einwilligung in den Populismus der Einfachheit unter dem Deckmantel des Elitären.

Mit dieser vermeintlichen Lagenklassifikation würde der Umbau des deutschen Weinrechtes hin zu einem integrierten Herkunfts- und Betriebsklassifikationsmodell fast exakt nach Vorbild als Lex VDP abgeschlossen. Damit wäre eine Feudalisierung des deutschen Weinrechtes gelungen. Erstmals im deutschen Weinrecht würde über die erreichbare Qualitätsstufe von Weinen bereits vor dem Wachstum der Trauben entschieden. In der angespannten Lage auf dem Weinmarkt sind vielleicht viele deutsche Erzeuger geneigt nach jedem Strohalm vermeintlicher Wertsteigerung zu greifen. Im Hinblick auf den Klimawandel und die große Zahl ambitionierter, hoch qualifizierter Erzeuger in Deutschland muss natürlich behauptet werden, regelmäßig neu zu evaluieren. Die Preisunterschiede und wirtschaftlichen Folgen der Klassifikation werden aber, wie die Geschichte zeigt, eine Eigendynamik entwickeln und ein starkes Beharrungsvermögen entfalten. Wer gibt seine Privilegien schon freiwillig wieder ab und übergibt ein kleines aber wertvolles Marktsegment freiwillig an neue aufstrebende Standorte und deren Erzeuger? Die berechtigte Befürchtung war doch bereits damals, dass Lagenklassifikation genau diese Dynamik verhindert! Hier schließt sich der Kreis zum Anfang dieser Geschichte. Historische Bedeutung wird im Zweifel aktuelle Weinqualität ausstechen. Die Festschreibungen könnten somit sogar zur Bremse eines Strukturwandels und zu einem Entwicklungshindernis werden. Wie bei jeder Ideologie verstricken sich die Protagonisten in den Inkonsistenzen ihrer eigenen Weltanschauung. Wenn das beste Fass im Keller stets auch aus der privilegierten, teuersten Herkunft kommen muss, wird der Winzer sich nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit in einem wiederkehrenden Dilemma finden, dass er nur durch Umhängen der Schilder an den Fässern wird lösen können. Sich auf überprüfbare Qualitätskriterien zu beschränken war ein kluger Grundsatz bisheriger Weingesetzgebung. Dazu gehört die Herkunft leider nicht.

Eine Kategorie Großer Gewächse als absoluter Spitzenweine, die durch rigide Vorschriften und Qualitätskontrollen international ihresgleichen suchen wäre unabhängig von einer Lagenklassifikation natürlich unbedingt zu begrüßen. Jeder Erzeuger sollte motiviert werden, nach seinen besten Möglichkeiten die natürlichen Potentiale seiner Weinberge voll auszuschöpfen. Als Land mit der bedeutendsten Rieslingkultur sollte dem etablierten trockenen Großen Gewächs jedoch ein Hochfeines Gewächs feinherber Geschmacksrichtung zur Seite gestellt werden. Damit würde man, befreit vom Zeitgeist und einschränkenden ausländischen Vorbildern, den historisch großen Rieslingweinen des 19. Jahrhunderts in der Gegenwart eine einzigartige Bühne schaffen. Gleiches sollte für die besten edelsüßen Prädikate als Hochfeine Auslesen, Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen gelten, einzigartige Botschafter deutscher Weinkultur in der Welt. Damit entstünde eine gleichberechtigte Phalanx des Besten der deutschen Rieslingkultur. Gerade internationale Beobachter würden aufatmen und applaudieren, die Selbstverleugnung singulärer Talente deutscher Weine im Weltweinmarkt sorgte schon längst für Verwunderung. Der Erhalt und die qualitative Weiterentwicklung eines sowohl demokratisch verfassten, wie auch fachlich basierten Weinrechtes würde gerade in der heutigen Zeit ein wichtiges politisches Zeichen setzen. Bei diesen Anliegen sind wir auf einen weitsichtigen neutralen Gesetzgeber angewiesen. Strenge und strengste Qualitätsanforderungen, langfristige Wertschöpfung vor kurzfristigen Marktinteressen, Gleichberechtigung aller Marktteilnehmer, das sind Ziele, die das freie Spiel der Kräfte des Marktes offensichtlich nur selten eigenständig erreicht. Als wir Önologen 1997 unsere Diplomzeugnisse in Empfang nahmen war ich unbesorgt über unsere Zukunft. Ich verlieh als studentischer Redner meiner Überzeugung Ausdruck, dass wir gerade aus der Tradition einer jahrtausendealten landwirtschaftlichen und ländlichen Kultur heraus unsere Zukunftsfähigkeit für eine globalisierte Welt würden schöpfen können. Die Welt verändert sich seitdem tiefgreifend. Die Werte, die sie zusammenzuhalten vermögen, sind dieselben geblieben. Ohne Wahrhaftigkeit keine authentische Weinkultur. Neben dem Wohlgeschmack und seiner reichen, jahrtausendealten, kulturellen Tradition sind es die Gesetzmäßigkeiten seiner natürlichen Herkunft, die

die Wertschöpfung des Getränkes Wein ausmachen. Vielleicht steht dem weinrechtlichen Schutz dieser Gegebenheiten ausgerechnet die Unvollkommenheit unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft entgegen, die zwar Gleichheit vor dem Gesetz und entsprechende Offenheit vorspiegelt, aber gleichwohl noch feudal-hierarchische Erfolgsvorstellungen internalisiert hat. Wo klassistische Hierarchien und Privilegien offen oder unbewusst gar nicht abgelehnt, sondern im kapitalistischen Geist sogar kultiviert werden, fügt sich der Wein als historisches Herrschaftsgetränk und Herrschaftszeichen, als heutiges (käufliches) Statussymbol hervorragend ein. Die Weinkultur ist damit nur ein weiterer Schauplatz der Krise der freiheitlichen Demokratie. Deshalb ist es so wichtig den Lagenfeudalismus nicht zu tolerieren. So wichtig zu differenzieren zwischen dem neofeudalen Bravado eines kleinen kapitalistischen Enterkommandos, das sich anschickt das Steuerrad zu übernehmen und dem durch die Jahrtausende segelnden Weinschiff selbst und seiner einzigartigen kulturellen Kraft. Damit auch in Zukunft alle Menschen, in jedem Glas Wein, einen Anteil an seinem unverfälschten archaischen Erbe genießen können.

Der Autor ist selbständiger Steillagenwinzer. Er ist langjähriger Kritiker des Konzeptes der Lagenklassifikation. Mehr als die Hälfte seiner eigenen Rebfläche ist derzeit als VDP Große Lage klassifiziert.